

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des DZA werden durch die Rolle der Arbeitsmedizin bei der Gewährleistung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Es dient mit seiner Tätigkeit der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb sowie der physiologischen und hygienischen Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Schwerpunkte.

(2) Die Hauptaufgaben des DZA sind:

- Forschungsarbeiten zur Meßbarmachung und Bewertung von Arbeitseinflüssen auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des werktätigen Menschen;
- Forschungsarbeiten zur Entwicklung von arbeitshygienischen, arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen Richtlinien, Standards und Kennzahlen zur Durchsetzung arbeitsmedizinischer Erkenntnisse in der Leitung und Planung der Volkswirtschaft;
- Ermittlung, Dokumentation und Analyse des internationalen Wissensstandes auf den entscheidenden Teilgebieten der Arbeitsmedizin;
- Erarbeitung von Grundlagen für die Prognose der Arbeitsmedizin;
- Durchführung von Lehrgängen im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Fachärzten für Arbeitshygiene und Betriebsärzten im Auftrag der Deutschen Akademie für Ärztliche Fortbildung sowie Erarbeitung von Vorschlägen für die Bildungsinhalte auf arbeitshygienischem Gebiet bei der Einbeziehung der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie in die Aus- und Weiterbildung in anderen medizinischen, naturwissenschaftlichen, technischen und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen;
- Entwicklung und Leitung der wissenschaftlich-technischen Information auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene;
- Durchführung von Auftragsarbeiten auf Antrag staatlicher und betrieblicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen im Rahmen der Volkswirtschaftspläne des DZA;
- Unterstützung des Ministeriums für Gesundheitswesen bei der operativen Anleitung, Beratung und Kontrolle sowie bei der Erarbeitung von fachspezifischen wissenschaftlichen Empfehlungen und Grundsätzen für die Entscheidungsfindung;
- Erstattung von Gutachten und Obergutachten zu Fragen der Arbeitshygiene und Arbeitsmedizin.

(3) Weitere Aufgaben können dem DZA vom Minister für Gesundheitswesen übertragen werden.

(4) Das DZA fördert die Arbeit der Gesellschaft für Arbeitshygiene und Arbeitsschutz in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das DZA erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage und in Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und

Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit Einrichtungen und Institutionen der Lehre und Forschung, Arbeitshygienischen Zentren, wissenschaftlichen Gesellschaften sowie mit zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und gesellschaftlichen Organisationen. Hierzu werden erforderlichenfalls Vereinbarungen abgeschlossen.

(3) Das DZA arbeitet in Übereinstimmung mit den außenpolitischen Grundsätzen der Deutschen Demokratischen Republik mit wissenschaftlichen Einrichtungen anderer Staaten, insbesondere der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten, eng zusammen.

(4) Die Aufgaben des DZA werden in den Fünfjahr- und Jahresplänen ausgewiesen. Aufgaben, die im Rahmen eines Forschungsauftrages durchgeführt werden, sind vertraglich zu sichern.

§ 4

Leitung

(1) Das DZA wird nach dem Grundsatz der Einzelleitung und der kollektiven Beratung von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des DZA verantwortlich und dem Minister für Gesundheitswesen für die Erfüllung der Aufgaben rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor handelt im Namen des DZA auf der Grundlage der Rechtsvorschriften. Er ist bei seinen Entscheidungen an die für das DZA bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen gebunden.

(3) Der Direktor des DZA wird im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

(4) Die leitenden Mitarbeiter des DZA sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt. Sie tragen für ihren Aufgabenbereich die Verantwortung und sind dem Direktor rechenschaftspflichtig.

(5) Der Direktor des DZA bildet ein Direktorium, dem seine Stellvertreter sowie der Leiter des Wissenschaftlichen Büros und der Direktor für Ökonomie und Planung angehören.

(6) Der Direktor erläßt eine Arbeitsordnung, in der die Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter des DZA im einzelnen festgelegt sind.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das DZA wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten. Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Bei Verhinderung des Direktors ist der Stellvertreter zur Einzelzeichnung befugt.

(3) Andere Mitarbeiter des DZA oder sonstige Personen können das DZA im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten, im Rechtsverkehr vertreten.